

# **Satzung für das „Hamburg Center for Health Economics (HCHE)“ an der Universität Hamburg (19.03.2015)**

## **§ 1 Trägerschaft**

Das „Hamburg Center for Health Economics (HCHE)“ wird als ein Forschungszentrum der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Medizinischen Fakultät an der Universität Hamburg gegründet. Weitere Fakultäten können hinzukommen.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Das HCHE bündelt die Forschungsaktivitäten im Bereich Gesundheitsökonomie an den Trägerfakultäten und entwickelt neue Forschungsaktivitäten. Der Anspruch ist, ein führendes gesundheitsökonomisches Zentrum im deutschsprachigen Raum sowie international anerkannt und sichtbar zu sein. Das HCHE unterstützt seine Mitglieder bei der Einwerbung von Drittmitteln für gesundheitsökonomische Forschung.
- (2) Das HCHE koordiniert den internen wissenschaftlichen Austausch ebenso wie den mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und außeruniversitären Partnern. Zu den Aufgaben des HCHE gehört die Vermittlung von Kenntnissen und Informationen über die gesundheitsökonomische Forschung an der Universität Hamburg. Zu diesen Zwecken kann es im Rahmen seiner finanziellen Mittel Fachkonferenzen, Workshops u. ä. organisieren sowie Forschungsprojekte und Dienstleistungsangebote initiieren. Es fördert den internationalen Austausch durch Stipendien, Gastdozenturen, Austauschprogramme, Kooperationen mit nationalen und ausländischen Universitäten sowie den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (3) Das HCHE bietet, sofern die dafür notwendigen Lehrkapazitäten vorhanden sind, für die von den fakultären Graduiertenschulen angebotenen strukturierten Promotionsprogramme Lehrveranstaltungen an, insbesondere für die dort vorgesehenen Forschungskurse. Das HCHE kann mit Genehmigung der jeweiligen Dekanate und Fakultätsräte sowie des Präsidiums und nach Abstimmung mit den fakultären Graduiertenschulen Promotions- und Masterprogramme anbieten.

### **§ 3 Ressourcen**

- (1) Das HCHE verfügt unter der Gesamtverantwortung der Dekanate der beteiligten Fakultäten über eigene Mittel, die von den Trägerfakultäten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das HCHE verfügt über eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Trägerfakultäten finanzieren für das HCHE hierfür eine volle Stelle (E 13), zu je 50% die Medizinische Fakultät /UKE und die anderen Fakultäten der UHH (Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Fakultät für Betriebswirtschaft).
- (3) Die Trägerfakultäten schließen über die Ressourcenausstattung des HCHE eine schriftliche Vereinbarung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des HCHE können diejenigen an der Universität Hamburg hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren, die Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sowie habilitierten und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die bereits
  - a) erfolgreich Drittmittel für Projekte mit Bezug zum Forschungsprofil des HCHE eingeworben haben oder
  - b) durch internationale wissenschaftliche Publikationen mit gesundheitsökonomischem Bezug ausgewiesen sind.
- (2) Affilierte Mitglieder des HCHE können diejenigen an der Universität Hamburg beschäftigten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sowie promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die vom Direktorium ernannt wurden. Affilierte Mitglieder sind keine Mitglieder im engeren Sinne und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren zu affilierten Mitgliedern ernannt. Die Mitgliedschaft kann vom Direktorium verlängert werden und in begründeten Ausnahmefällen vorzeitig aufgehoben werden.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern oder affilierten Mitgliedern entscheidet das Direktorium.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Direktoriums oder mit dem Ausscheiden aus der Universität.
- (5) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer nationaler oder internationaler Hochschulen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer nationaler oder internationaler außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Jedes Mitglied kann neue Mitglieder oder affiliierte Mitglieder vorschlagen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Der/die geschäftsführende Direktor/in (GD) des HCHE beruft mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Darüber hinaus kann mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre die Direktorinnen und Direktoren. Die Mitgliederversammlung berät über Vorschläge zur Änderung der Satzung, über die vom Direktorium vorgeschlagene Forschungskonzeption und die Schritte zu deren Umsetzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einzelne Mitglieder des Direktoriums oder das gesamte Direktorium abwählen. Im Anschluss an eine Abwahl sind umgehend Neuwahlen durchzuführen.

### **§ 6 Direktorium und geschäftsführende/r Direktor/in**

- (1) Das Direktorium leitet das HCHE und bestimmt seine inhaltliche Ausrichtung. Es hat die Aufgabe, laufende und neue Forschungsprojekte zu koordinieren, inhaltliche Schwerpunkte zu konzipieren sowie die internationale Vernetzung voranzutreiben. Zudem ist es für die Entwicklung von Konzepten für die Nachwuchsförderung verantwortlich. Es unterrichtet die Mitglieder laufend über seine Aktivitäten.

- (2) Das Direktorium besteht aus fünf Personen: Der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor und vier weiteren Direktorinnen bzw. Direktoren. Mindestens drei Direktorinnen bzw. Direktoren sind Professorinnen bzw. Professoren. Die Direktorinnen und Direktoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Dekanate der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellen im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor aus der Mitte der gewählten Direktorinnen und Direktoren. Die Mitgliederversammlung besitzt ein Vorschlagsrecht. Im Falle einer Neuwahl nach Abwahl des gesamten Direktoriums muss den Dekanaten der Trägerfakultäten umgehend ein Vorschlag für die Bestellung einer neuen Geschäftsführenden Direktorin oder eines neuen Geschäftsführenden Direktors unterbreitet werden. Der/die GD ist für die sachgemäße Verwendung der finanziellen Mittel gegenüber den Dekanaten und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er/Sie wird durch eine/n weisungsgebundene/n Geschäftsführer/in unterstützt.

### **§ 7 Beiräte**

- (1) Das HCHE wird durch einen wissenschaftlichen Beirat beraten, der sich aus angesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Bereich der Gesundheitsökonomie zusammensetzt. Er begleitet die Forschungsaktivitäten des HCHE und gibt Anregungen für die wissenschaftliche Weiterentwicklung des HCHE.
- (2) Das HCHE wird durch einen Praktikerbeirat beraten, der sich aus hochrangigen Praktikerinnen und Praktikern aus Organisationen des Gesundheitswesens zusammensetzt. Er hat die Aufgabe, den Dialog zwischen den Mitgliedern des Zentrums und den Organisationen des Gesundheitswesens zu fördern.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Direktoriums von den Fakultätsräten der Trägerfakultäten jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.

## **§ 8 Verhältnis des HCHE zu den Herkunftseinrichtungen seiner Mitglieder**

- (1) Die bestehenden personalrechtlichen Zuordnungsverhältnisse der Mitglieder des HCHE bleiben von der Zugehörigkeit zum HCHE unberührt.
- (2) Über die Verwendung und Zuordnung direkt durch das HCHE eingeworbener und nicht projektgebundener Mittel inkl. Overheads entscheidet das Direktorium. In der Regel erfolgt die Zuordnung zu den Trägerfakultäten entsprechend ihrer Beiträge zur Ressourcenausstattung (entsprechend § 3 Absatz 2 und 3 dieser Satzung) des HCHE.
- (3) Projektgebunden eingeworbene Mittel verbleiben in der Verantwortung der Projektleiterinnen und Projektleiter.

## **§ 9 Einrichtung des HCHE**

- (1) Das HCHE wird nach Beschluss der Fakultätsräte der Trägerfakultäten und Genehmigung durch das Präsidium errichtet.
- (2) Das HCHE wird auf sechs Jahre errichtet, eine Verlängerung ist nach Evaluation möglich. Seine Auflösung kann von zwei Dritteln der Mitglieder über die Dekaninnen oder Dekane der Trägerfakultäten beim Präsidium beantragt werden.

## **§ 10 Änderungen der Satzung**

Änderungen dieser Satzung können mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder bei den Fakultätsräten der Trägerfakultäten beantragt werden. Änderungsanträge sind zusammen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Nach Beschluss durch die Fakultätsräte der Trägerfakultäten bedürfen die Änderungen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität.

## **§ 11 Gründungsmitglieder**

Gründungsmitglieder des HCHE sind: Prof. Dr. Matthias Augustin, Prof. Dr. Mathias Kifmann, Prof. Dr. Hans-Helmut König, Dr. Alexander Konnopka, Dr. Maximilian Rüger, Prof. Dr. Jonas Schreyögg, Prof. Dr. Tom Stargardt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Fakultäten und des Präsidiums der Universität mit der Bekanntmachung durch den Präsidenten der Universität Hamburg in Kraft.